

DE

DE

DE

Anhang 16

Drittländer, in Bezug auf deren Staatsangehörige oder bestimmte Gruppen von deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation erforderlich ist¹

Gemäß Artikel 22 des Visakodex kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass die zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten seine zentralen Behörden bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge konsultieren.

Diese Konsultationspflicht gilt nicht für Anträge auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.

Der Tabelle sind die betreffenden Drittländer/Personengruppen zu entnehmen. Ist ein Drittland aufgeführt ist, bedeutet dies, dass mindestens ein Mitgliedstaat eine vorherige Konsultation verlangt.

¹ Fassung vom 30.06.2017

Drittländer	Ggf. betroffene Personengruppen
Afghanistan	
Algerien	
Bangladesch	
Belarus	Gilt nur für Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses.
Demokratische Republik Kongo	
Ägypten	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses.
Eritrea	
Iran	
Irak	
Jordanien	
(Nord)Korea	
Libanon	
Libyen	
Mali	
Marokko	
Mauretanien	
Niger	
Nigeria	
Pakistan	
Palästina ²	
Russische Föderation	Gilt nur für Inhaber eines Dienstpasses.
Ruanda	
Saudi-Arabien	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomatenpasses.
Somalia	
Sri Lanka	

² Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Südsudan	
Sudan	
Syrien	
Tunesien	
Usbekistan	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomatenpass, Soldaten oder Polizisten in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.
Vietnam	
Jemen	

Personengruppe	
Flüchtlinge	
Staatenlose	